Nr. 188-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Steiner-Wieser und Klubobmann Naderer an die Landesregierung (Nr. 188-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landesrätin Mag. Berthold MBA - betreffend Schutz von Frauen in Salzburger Asylquartieren

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Steiner-Wieser und Klubobmann Naderer betreffend Schutz von Frauen in Salzburger Asylquartieren vom 20. Mai 2016 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Wie viele organisierte bzw. private Asylquartiere gibt es in Salzburg mit Stichtag 20. Mai 2016?

Zu diesem Stichtag waren im Bundesland Salzburg 186 organisierte Asylquartiere in Betrieb. 955 Personen in der Grundversorgung waren privat untergebracht.

Zu Frage 2: Wie viele Asylwerber sind in diesen Asylquartieren untergebracht, aufgegliedert nach Geschlecht, Herkunftsland und Alter?

Die Situation stellt sich zum Stichtag 22. Juni 2016 wie folgt dar:

	3<	3<	3-6	3-6	6-15		15-18	15-18	18-60	18-60	60+	60+
Alter	m	w	m	w	m	6-15 w	m	w	m	W	m	w
Staat												
Afghanistan	5	18	19	14	49	38	197	19	899	97	2	2
Ägypten				1	2				8	1		
Albanien					1	2			4	2		
Algerien									25			
Armenien		1	1		3	3	1		15	12	3	2
Aserbaidschan	2	1		1			1		5	3	1	
Äthiopien									5	1	1	
Bangladesch	1	1							29	2		
Weißrussland									1			
Alter	3< m	3< w	3-6 m	3-6 w	6-15 m	6-15 w	15-18 m	15-18 w	18-60 m	18-60 w	60+ m	60+ w

Staat

												ı
Benin									1			
Bosnien u. Herzeg.									2			
China									10	3		
Côte d'Ivoire									2			
Eritrea									6			
Gambia									6	2		
Georgien	1	2	1			3			18	11	2	2
Ghana									3	1		
Guinea					1				4			1
Indien									7	3		
Irak	4	6	16	13	48	37	18	2	429	75	1	2
Iran				1	4	2	1		129	22		
Jemen									17	1		
Jordanien									1	1		
Kamerun									4	2		
Kasachstan												1
Kenia										1		
Kirgisistan						1	1		1	2		
Kongo									3			
Kongo Dem. Rep.									8	2		1
Kosovo	1				1	1			9	4		
Kuwait										1		
Libanon									6		1	
Liberia									1			
Libyen									4			
Mali									1			
Marokko									36	3		
Mauretanien									1	0		
Mazedonien					2	1		1	3	2	1	
Moldawien						ı		ı	3		1	
	1			1	2	2	4		7	c		
Mongolei	ı			1	2	3	1		/	8		
Montenegro								1		1		

Alter 3< 3< 3-6 3-6 6-15 15-18 15-18 18-60 18-60 60+ 60+ W M W M W M W W M

Staat

Myanmar									1				
Nepal		1				1			17	5			
Nigeria	1	1		2					49	9			
Pakistan					1				115	5			
Philippinen										1			
Republik China										1			
Ruanda									1				
Russische Födera- tion	3	8	4	7	11	9	2	2	29	26	2	3	
Senegal									1				
Serbien	1			1	1				6	4			
Sierra Leone									3				
Somalia	1	1	1	2	8	2	17	1	254	61	1	1	
staatenlos	1	1	2	4	8	4	3	1	48	11	2	1]
Sudan									22				
Südsudan									1				
Syrien	26	33	39	33	93	67	49	21	626	209	5	6	
Tadschikistan	1								5	1			
Togo									1				
Tschad									1				
Tunesien									7				
Türkei	1	1				2			11	2			
Uganda									2				
Ukraine		2	1		2	1		1	15	7			
unbekannt									2	1			
ungeklärt									1				
Usbekistan									1				
Gesamtsumme	50	77	84	80	237	177	291	49	2.932	606	22	21	4.626

Zu Frage 3: In wie vielen und in welchen Asylquartieren in Salzburg sind sowohl männliche, als auch weibliche Asylwerber, sowie Kinder untergebracht?

In rund 100 der organisierten Quartiere ist eine Unterbringung von Familien und alleinstehenden Personen möglich. In welchen Quartieren Familien bzw. Ehepaare zugewiesen sind, hängt von der tagesaktuellen Belegungssituation ab.

Zu Frage 4: Gibt es in Salzburg Asylquartiere für alleinstehende Asylwerberinnen und Kinder?

Derzeit gibt es im Bundesland Salzburg zwei Quartiere, die explizit für Frauen bzw. Frauen mit Kindern reserviert sind. Eines befindet sich Lend, ein weiteres in Seeham.

Zu Frage 4.1.: Wenn ja, wie viele und welche?

Siehe Beantwortung der Frage 4.

Zu Frage 4.2.: Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 5: Sind in allen Asylquartieren, in denen sowohl männliche, als auch weibliche Asylwerber, sowie Kinder untergebracht sind, für Männer und Frauen (sofern es sich nicht um Familien handelt) getrennte Schlafräumlichkeiten und Sanitäranlagen vorhanden?

Ja, die Mindeststandards der Salzburger Grundversorgung schreiben getrennte Schlafräumlichkeiten und Sanitäranlagen verpflichtend vor.

Zu Frage 5.1.: Wenn nein, in welchen Asylquartieren ist das nicht der Fall?

Zu Frage 6: Sind Ihnen gewalttätige oder sexuelle Übergriffe auf Asylwerberinnen oder Kinder in Salzburger Asylquartieren bekannt?

Mir sind keine sexuellen Übergriffe auf Asylwerberinnen oder Kinder in Salzburger Asylquartieren bekanntgegeben worden. Die Grundversorgungsstelle hat von einem Fall familiärer Gewalt in einem Asylquartier im heurigen Jahr berichtet.

Zu Frage 6.1.: Wenn ja, in welchen Asylquartieren?

Aus Gründen des Opferschutzes kann dazu keine Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 6.2.: Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt bzw. werden Sie gegen derartige Übergriffe gegen Frauen oder Kinder setzen?

Der erste Maßnahmenbereich betrifft die **Prävention** von Übergriffen: Neben der Einhaltung der Mindeststandards (z. B. nach Geschlechtern getrennte und versperrbare Sanitärräume, entsprechender Beleuchtung in Quartieren usw.) sind die Quartiergeber und Quartiergeberinnen auch verpflichtet, Notrufnummern und Informationsblätter im Quartier allgemein zugänglich aufzulegen und auszuhängen sowie die Bewohner und Bewohnerinnen über Beratungseinrichtungen, insbesondere im Bereich Opferschutz und Gewaltprävention, zu informieren. Auch Unterkünfte für alleinstehende und alleinerziehende Frauen (siehe Frage 4) sowie die adäquate Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind relevante Präventionsmaßnahmen. Zusätzlich können einvernehmliche vorübergehende räumliche

Trennungen (Quartiersverlegung, Auszeiten etc.) - insbesondere bei Gewalt in der Familie - eine präventive Maßnahme sein.

Ein zweiter Bereich sind die Maßnahmen für Sensibilisierung und Information. Quartierbetreiber und Quartierbetreiberinnen werden beispielsweise bei den regelmäßig stattfindenden Betreiber- und Betreiberinnentreffen zu Themen wie rechtliche Situation, Umgang mit Gewaltsituationen, Notfallmaßnahmen, Hilfe- und Unterstützungssystem informiert und sensibilisiert. Die Asylwerbenden selbst werden im Rahmen der Sozialberatung durch Caritas oder Diakonie über Rechtslage und Hilfsangebote informiert. Das Informationsblatt "Ich entscheide für mich selbst" wird derzeit in die wichtigsten Erstsprachen übersetzt und gibt den Frauen einen grundlegenden Einblick in Frauenrechte in Österreich. Teil der Sensibilisierung sind auch Gesprächsrunden für Männer in Quartieren und Angebote zur Ausbildung von Multiplikatoren (z. B. Männerwelten: Projekt Kontakt-Kultur-Kompetenz). Auch mehrsprachige Familienberatungsangebote (z. B. Verein Viele: Familienberatung) zählen zu diesem Maßnahmenbereich.

Der dritte Maßnahmenbereich betrifft das Handeln im Krisenfall. Wenn es zu einem Übergriff kommt, werden die möglichen Maßnahmen nach § 9 Grundversorgungsgesetz (LGBl. Nr. 51/2016) in Form von Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung gesetzt. Auch eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach dem Sicherheitspolizeigesetz sind möglich. Im Falle einer Anhaltung durch Polizei oder Justiz gilt gemäß § 10 Grundversorgungsgesetz ein Ruhen und Erlöschen der Grundversorgung. In Abstimmung mit der Sozialberatung werden alle Maßnahmen des Opferschutzes ergriffen (Kontaktaufnahme Gewaltschutzzentrum, Weißer Ring, medizinische und therapeutische Hilfe etc.) und unterstützt. Gewaltschutzverfügungen. Wenn Kinder oder Jugendliche (mit)betroffen sind, werden die erforderlichen Maßnahmen auch mit der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt.

Zu Frage 6.3.: In welcher Form werden Ihnen von der Exekutive Informationen von Übergriffen auf Frauen und Kinder in Salzburg übermittelt?

Ich habe bisher noch keine Informationen von Übergriffen durch die Exekutive übermittelt bekommen.

Zu Frage 6.4.: Wurden in Folge von allfälligen sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen rechtliche Schritte gegen die Täter eingeleitet?

Die konkrete Strafverfolgung im Falle einer Anzeige obliegt den zuständigen Behörden. Für die Konsequenzen im Rahmen der Grundversorgung verweise ich auf die Beantwortung der Frage 6.2.

Zu Frage 6.4.1.: Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?

Siehe Beantwortung der Frage 6.4.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 18. Juli 2016

Mag.^a Berthold MBA eh.